
Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom **05. Dezember 2016**

I. Ziel der Habilitation

Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). Das Fachgebiet muss der Medizinischen Fakultät zugeordnet oder zuzuordnen sein.

II. Annahmeverfahren

Anträge auf Annahme als Habilitandin/Habilitand nach der Habilitationsordnung der LMU München für die Medizinische Fakultät vom 05.12.2016 - nebst Unterlagen - werden im Dekanat der Medizinischen Fakultät (Habilitationsbüro, Zimmer 102, 1. OG) nur während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr) und nur bei Vorlage sämtlicher nachfolgend aufgeführter Unterlagen **in 5-facher Ausfertigung und in Ordnern einsortiert** entgegengenommen:

1. Nachweise zu den in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen jeweils in beglaubigter Abschrift bzw. beglaubigter Kopie
 - 1.1. Zeugnis über den Abschluss des Studiengangs
 - Zeugnis über die Ärztliche Prüfung bzw.
 - Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung bzw.
 - Diplomzeugnis bzw.
 - vergleichbares Zeugnissowie bei Ärztinnen/Ärzten und Zahnärztinnen/Zahnärzten:
 - Approbationsurkunde
 - **Neu:** Soweit für das betreffende Fachgebiet nach den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammer eine entsprechende Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt besteht, soll die Antragstellerin oder der Antragsteller zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, wobei zum Nachweis der Voraussetzung auch eine Bestätigung der Landesärztekammer ausreicht, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt erfüllt sind;
 - 1.2. Promotionsurkunde bzw. Nachweis der Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen.
 - 1.3. Besitz der pädagogischen Eignung und einer besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit;
 - o Der Besitz der pädagogischen Eignung wird in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen; Hierzu wurden vom erweiterten Fakultätsrat in der Sitzung am 23.01.2008 folgende interne Auslegungsbestimmungen verabschiedet:
 - Die für Habilitationsverfahren nach altem Recht (Habilitationsordnung vom 19.08.1992) geltenden Vorgaben, wonach die Bewerberin oder der Bewerber (hier vor Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch den erweiterten Fakultätsrat) bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit zwei Semesterwochenstunden mitgewirkt und an hochschul-/medizindidaktischen Fortbildungen

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom **05. Dezember 2016**

teilgenommen haben muss, greift auch für Habilitationsverfahren nach neuem Recht. Zudem sind dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand die Ergebnisse der persönlichen Lehrevaluation und eine entsprechende Bescheinigung des Instituts für Didaktik und Ausbildungsforschung in der Medizin beizufügen.

- 1.3.1. Den Antragsunterlagen ist somit ein nach Semestern und Stundenzahl gegliedertes **Verzeichnis der Lehrveranstaltungen** beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin / der Bewerber bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, mit zwei Semesterwochenstunden mitgewirkt hat. Diese Angaben müssen vom Fachvertreter/von der Fachvertreterin bestätigt werden.
- 1.3.2. Entsprechend den vom erweiterten Fakultätsrat in seinen Sitzungen am 23.01.2008, 25.06.2008 und 30.01.2013 verabschiedeten internen Auslegungsbestimmungen der Habilitationsordnung sind:
 - o eine hochschuldidaktische Qualifikation und
 - o eine Evaluation der Lehrleistungen für die Habilitation zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Annahme als Habilitand/in im Dekanat nachzuweisen.

Potentiellen Habilitandinnen und Habilitanden wird daher dringend empfohlen, frühzeitig Nachweise über bereits abgehaltene Lehrveranstaltungen zu erfassen, regelmäßig die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu evaluieren und sich frühzeitig für hochschul-/medizindidaktische Qualifizierungsangebote anzumelden.

Den Antragsunterlagen auf Annahme als Habilitand/in sind:

1.3.2.1: eine Bescheinigung der AG Lehrqualifikation (didaktik.kurse@med.uni-muenchen.de), dass die erforderliche hochschul-/medizindidaktische Qualifikation erbracht wurde und

1.3.2.2: die Ergebnisse der persönlichen Lehrevaluationen sowie eine entsprechende Bescheinigung der AG Evaluation von Studium und Lehre (ESL) (lehrevaluation@med.uni-muenchen.de), dass die erforderliche Lehrevaluation erbracht wurde,

beizufügen.

Inhaltsverantwortlich und von der Fakultät beauftragt ist Herr Univ. Prof. Dr. Martin R. Fischer, MME (Bern); Vorstand des Instituts für Didaktik und Ausbildungsforschung in der Medizin, Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Ziemssenstr. 1, D-80336 München;
<http://dam.klinikum.uni-muenchen.de>

- 1.3.2.1. **Hochschul-/Medizindidaktische Qualifikation**
Formale und inhaltliche Anforderungen für den Nachweis der hochschul-/medizindidaktischen Qualifikation:
Es gelten die bayernweit konsentierten Bestimmungen für den Erwerb des Zertifikats Medizindidaktik der Bayerischen Universitäten auf dem Niveau der Grundstufe (www.kompetenznetz.org).

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom 05. Dezember 2016

Die Überprüfung und Bescheinigung der hochschul-/medizinischdidaktischen Qualifikation kann bei der AG Lehrqualifikation des Instituts für Didaktik und Ausbildungsforschung in der Medizin angefragt werden (didaktik.kurse@med.uni-muenchen.de)

Die medizinischdidaktischen Qualifizierungsangebote der Medizinischen Fakultät der LMU sind einsehbar unter <http://dam.klinikum.uni-muenchen.de>. Hier sind auch weiterführende Informationen zu hochschuldidaktischen Fortbildungen zusammengestellt. Darüber hinaus können auch Angebote anderer Medizinischer Fakultäten und Hochschulen genutzt werden.

1.3.2.2. **Persönliche Lehrevaluation**

Hinsichtlich der Lehrevaluation möchten wir potentielle Habilitandinnen und Habilitanden bitten, sich frühzeitig über das Prozedere der Lehrevaluation zu informieren (<http://dam.klinikum.uni-muenchen.de>) und bei Fragen gegebenenfalls Kontakt mit der AG Evaluation von Studium und Lehre (ESL) des Instituts für Didaktik und Ausbildungsforschung aufzunehmen (lehrevaluation@med.uni-muenchen.de).

1.3.3. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 wird eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen.

2. (Tabellarischer) Lebenslauf in deutscher Sprache mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs

3. Bericht über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen (sofern nicht unter 1.3.1. aufgeführt) und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten

4. **Anzahl und Art der geforderten Publikationen**

In der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats wurden am 23.01.2008 folgende interne Auslegungsbestimmungen zur Habilitationsordnung verabschiedet:

- ➔ Der für Habilitationsverfahren nach altem Recht (Habilitationsordnung vom 19.08.1992) geltende interne Standard, dass vor Feststellung der Lehrbefähigung durch den erweiterten Fakultätsrat (also nach Abschluss und Umsetzung/Erfüllung der Zielvereinbarung) 15 Publikationen in gelisteten Journals, davon mehr als die Hälfte entweder als Erst- oder Letztautor, vorgelegt werden müssen, greift auch für Habilitationsverfahren nach neuem Recht. Hiervon kann abgesehen werden, wenn überragende Publikationen vorgelegt werden können, die in hochkarätigen Zeitschriften publiziert wurden (z.B. Nature, Science). Übersichtsartikel (Reviews) zählen in der Regel nicht, können aber bei hohen Impactfaktoren in Ausnahmefällen kompensatorisch angerechnet werden.
- ➔ Zum Zeitpunkt des Habilitationsantrags (Eingang Antrag auf Annahme als Habilitand/in im Dekanat) müssen bereits 8-10 Publikationen, davon mindestens 4 als Erst- oder Letztautor/in, in gelisteten Journals vorliegen.

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom 05. Dezember 2016

In der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats wurde am 25.06.2008 folgende Modifikation zu den am 23.01.2008 beschlossenen internen Auslegungsbestimmungen zur Habilitationsordnung verabschiedet:

- ➔ Eines der ständigen Mitglieder der vier Habilitationsausschüsse (nach altem Recht) überprüft im Auftrag des Dekans/der Dekanin, ob zum Zeitpunkt des Habilitationsantrages (Eingang Antrag auf Annahme als Habilitand/in im Dekanat) bereits 8-10 Publikationen, davon mindestens 4 als Erst- oder Letztautor/in, in gelisteten Journals vorliegen und der Kandidat/die Kandidatin bereits in der Lehre tätig ist. Zusätzliche Leistungen, wie die Teilnahme an hochschul-/medizindidaktischen Fortbildungen und/oder die Leitung einer Forschungsgruppe bzw. das Einwerben von Drittmitteln, können hierbei lediglich als additive Faktoren bewertet werden.

In der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats wurde am 17.12.2014 folgende Modifikation zu den am 23.01.2008 beschlossenen internen Auslegungsbestimmungen zur Habilitationsordnung mit Gültigkeit ab 01. Februar 2015 beschlossen:

Den Antragsunterlagen ist ein vollständiges Schriftenverzeichnis einschließlich Sonderdrucken beizufügen. Das Publikationsverzeichnis soll strikt folgendermaßen unterteilt werden:

1. Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor/in
2. Originalarbeiten als Koautor/in
3. Kasuistiken/Case Reports
4. Übersichtsartikel/Reviews
5. Buchkapitel/Book Chapters
6. Sonstige Veröffentlichungen (z.B. Letters to the Editor)
7. Bei Manuskripten, die zur Publikation angenommen bzw. im Druck sind, liegt die Annahmestätigung des Zeitschriftenherausgebers bei.

Hinweise zu den Publikationen:

- In den Kategorien 1-4 sollen nur Publikationen aufgeführt werden, die in Medline/PubMed gelistet sind, sofern in dem jeweiligen Fach keine gegensätzlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.
- In jeder Kategorie werden die Publikationen chronologisch gereiht, beginnend mit der jeweils aktuellsten Publikation.
- Zu jeder Publikation soll der Impact Faktor (IF) der betreffenden Zeitschrift für das Erscheinungsjahr der Publikation aufgeführt werden. Falls – bei aktuellen Publikationen – der IF noch nicht bekannt ist, bitte den IF des Vorjahrs angeben.
- Zur Publikation eingereichte Arbeiten („submitted“), die noch nicht formal angenommen sind, sollen nicht aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Publikationen im Vorbereitungsstadium – diese bitte nicht aufführen.
- Der Name der Habilitandin/des Habilitanden soll durch Fettdruck hervorgehoben werden.

5. Exposé des Habilitationsprojektes

6. Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats (§ 4 Abs. 1 Satz 2)
- Dem Fachmentorat gehören gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 **drei** Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz „Die Professor/innen,

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom **05. Dezember 2016**

Honorarprofessor/innen, Privatdozent/innen und außerplanmäßigen Professor/innen sind Hochschullehr/innen.“) an, von denen zwei das oder die Habilitationsfächer oder ein benachbartes Fach, eine oder einer ein anderes Fach vertreten müssen bzw. muss. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Fachmentorat angehören.

- Bis zu zwei der Fachmentorinnen oder Fachmentoren können einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität angehören, wenn es an der Ludwig-Maximilians-Universität München keine ausreichende Zahl von Fachvertreterinnen und Fachvertretern gibt (§ 4 Abs. 3 Satz 3). Das Fachmentorat bestimmt eine geschäftsführende Mentorin oder einen geschäftsführenden Mentor (§ 4 Abs. 3 Satz 4).
7. - Ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.
- Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die im öffentlichen Dienst stehen: Nachweis über das bestehende Beschäftigungsverhältnis (z.B. beglaubigte Kopie der Urkunde über die Ernennung zum wiss. Assistenten/zur wiss. Assistentin).
8. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht wurde und ob ein akademischer Grad entzogen worden **oder ein solches Verfahren anhängig ist.**

III. Verfahrensablauf:

- Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der erweiterte Fakultätsrat (§ 3 Abs. 3). Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG (d.h. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der BesGr. C3/W2, C4/W3) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (§ 2 Abs. 3 Satz 1). Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fakultätsrat (§ 2 Abs. 3 Satz 2).
- Um die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats ordnungs- und fristgemäß laden zu können, gibt es für jede Fakultätsratssitzung eine so genannte **Ausschlussfrist zur Einreichung von Anträgen auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand**, um bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen eine Aufnahme in die Tagesordnung der jeweiligen Fakultätsratssitzung zu ermöglichen. Auf der Homepage der Medizinischen Fakultät <http://www.med.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetsrat/index.html> können die Ausschlussfristen abgerufen werden.

In Kurzform kann folgender Ablauf des Habilitationsverfahrens dargestellt werden:

1. Der Dekan/die Dekanin **überprüft** die eingereichten **Unterlagen** auf Vollständigkeit und übergibt (bei Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen) die Antragsunterlagen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung des erweiterten Fakultätsrats zur Vorprüfung einem der 12 Mitglieder der vier ständigen Habilitationsausschüsse nach altem Recht.

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom 05. Dezember 2016

2. Dieses Mitglied („Vorprüfer/in“ nach III.1.) führt unverzüglich eine **Vorprüfung der Antragsunterlagen** auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch und berät den erweiterten Fakultätsrat hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung als Habilitandin oder Habilitand in der entsprechenden Sitzung des erweiterten Fakultätsrats, in welcher das Fachmentorat eingesetzt werden soll. Hierzu übermittelt dieses Mitglied das Ergebnis ihrer/seiner Vorprüfung spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des erweiterten Fakultätsrats an den Dekan/die Dekanin. Die ständigen Mitglieder der vier Habilitationsausschüsse nach altem Recht werden, sofern sie nicht ohnehin Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats sind, zu den Fakultätsratssitzungen, in der über die (Nicht)Annahme entschieden wird, als sachverständige Gäste eingeladen.
3. Entscheidung über die **Annahme als Habilitandin oder Habilitand** und Einsetzung eines Fachmentorats in einer Sitzung des erweiterten Fakultätsrats (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1). Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren (§ 5 Abs. 1). Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens und der Feststellung der Lehrbefähigung (§§ 8, 9) begrenzt (§ 5 Abs. 6 Satz 1). Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere solchen des § 8 Abs. 2 der §§ 11 und 12 sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern (§ 5 Abs. 6 Satz 2). Die Zielvereinbarung (vgl. nachfolgende Ziffer 3) ist durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen; § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend (§ 5 Abs. 6 Satz 2), d.h. auch die Änderungsvereinbarung wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin / den Dekan wirksam.
4. **Zielvereinbarung** (§ 4 Abs. 2) und Übertragung der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 5 Abs. 2): Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin /dem Habilitanden auf der Basis des Exposés des Habilitationsprojekts Art und Umfang der von der Habilitandin /dem Habilitanden in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt die Habilitandin / den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung. Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 6) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§§ 8, 9) enthalten. Die Zielvereinbarung wird schriftlich abgefasst und von der Habilitandin oder dem Habilitanden sowie der oder dem Vorsitzenden des Fachmentorats unterzeichnet. Sie wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin / den Dekan wirksam. Die Zielvereinbarung kann insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen (§ 4 Abs. 2 Satz 3):
 - einen schriftlichen Bericht an das Fachmentorat,
 - die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung Evaluierungsergebnisse und Lehrkonzepte herangezogen werden können,
 - die Teilnahme an hochschul-/medizindidaktischen Fortbildungsmaßnahmen,
 - die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten,
 - sonstige den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende Leistungen.
5. **Zwischenevaluierung**: In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin / des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch (§ 4 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1). Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen. Auf Antrag der Habilitandin / des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2). Erklären die Habilitanden / der Habilitand und das Fachmentorat einstimmig, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung (§ 6 Abs. 1 Satz 3).

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom 05. Dezember 2016

6. Die Habilitandin / der Habilitand hat den Mitgliedern des Fachmentorats und dem Dekan/der Dekanin unmittelbar nach Erbringung der in der Zielvereinbarung geforderten Leistungen hierüber schriftlich zu berichten und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.
7. Nach Erbringung der in der Zielvereinbarung ggf. geforderten weiteren Publikationsleistungen und weiteren Lehrleistungen: Einreichung der **schriftlichen Habilitationsleistung**; Die Habilitandin / der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitationsleistung). Bei einer kumulativen Habilitationsleistung ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das Fachgebiet erläutert wird. Arbeiten, mit denen die Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 erfüllt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden (§ 5 Abs. 4). Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur Forschung leisten. Das Fachmentorat kann auch fremdsprachige Arbeiten zulassen; diese Entscheidung kann nur einstimmig getroffen werden (§ 5 Abs. 5).

Formale Vorgaben zur schriftlichen Habilitationsleistung:

Das Titelblatt der Habilitationsschrift sollte dem nachfolgend aufgeführten Muster entsprechen;

- ◆ es muss eine druckfertige und gebundene Ausfertigung der Habilitationsschrift vorgelegt werden (1-seitig bedruckt);
- ◆ die in der Habilitationsschrift beziehungsweise in der Erläuterung der wissenschaftlichen Abhandlung enthaltenen Literaturverzeichnisse müssen alphabetisch geordnet sein;
- ◆ Bei einer kumulativen Habilitationsleistung ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das Fachgebiet erläutert wird.

Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift:

Aus der Klinik / dem Institut

Direktor

Titel der Habilitationsschrift

vorgelegt von
(Jahr)

8. **Kolloquium:** Sobald die schriftliche Habilitationsleistung vorliegt - wobei gemäß § 7 Abs. 2 Gegenstand des Kolloquiums der Inhalt der Habilitationsarbeit ist - :
 - Die öffentlichen Fakultätskolloquien finden, je nach Anzahl der Habilitandinnen und Habilitanden, in gemeinsamen Veranstaltungen (Innenstadt /Großhadern) mit mehreren Habilitandinnen und Habilitanden und Terminen im Jahr statt. Der oder die Vorsitzende des Fachmentorats (geschäftsführende/r Fachmentor/in) hat hierzu entsprechend Rücksprache mit einem/einer der vier ständigen Vorsitzenden der Habilitationsausschüsse zu halten.
 - Zur wissenschaftlichen Aussprache (Kolloquium) lädt der Dekan / die Dekanin auf Vorschlag des Fachmentorats ein.

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom **05. Dezember 2016**

- Der oder die Vorsitzende des Fachmentorats (geschäftsführende/r Fachmentor/in) oder ein Vertreter/eine Vertreterin bzw. der oder die Vorsitzende des Habilitationsausschusses leitet weiterhin die Aussprache.
- Die Vorstellung der Bewerber oder Bewerberin kann entweder individuell von der oder dem Vorsitzenden des Fachmentorats oder der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses oder vom Forschungsdekan/von der Forschungsdekanin vorgenommen werden.

9. **Abschließende wissenschaftliche Begutachtung:** Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (Zielvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 2) erbracht sind, leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein (§ 8 Abs. 1). Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch externe Gutachten einholen soll, legt die Habilitandin / der Habilitand

- dem Fachmentorat gemäß § 8 Abs. 3 folgende Unterlagen in jeweils 5-facher Ausfertigung und
- zeitgleich dem Dekanat folgende Unterlagen in jeweils 1-facher Ausfertigung vor

9.1. Aktueller Lebenslauf

9.2. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen

9.3. Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist.

9.4. Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon zweimal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.

9.5. Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern:
Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein. Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern nicht gebunden (§ 8 Abs. 3 Satz 2).

Die Mitglieder des Fachmentorats und die gegebenenfalls bestellten Gutachterinnen und Gutachter erstellen je ein Gutachten (§ 8 Abs. 4 Satz 1). Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten (§ 8 Abs. 5).

10. Das **Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor**, wenn die Bewerberin / der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat (§ 8 Abs. 4 Satz 2). Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch Evaluierungsergebnisse herangezogen werden können (§ 8 Abs. 7). Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag an den erweiterten Fakultätsrat, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. In diesem Fall kann das Fachmentorat der

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom **05. Dezember 2016**

Habilitandin / dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachterinnen und Gutachter können beteiligt werden. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend (§ 8 Abs. 6).

11. **Feststellung der Lehrbefähigung:** Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung. Kommt ein Beschluss über das positive Votum des Fachmentorats innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt (§ 9 Abs. 1).
- Bei der Behandlung von Habilitationsverfahren haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät (Erst- und Zweitmitglieder) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (so genannter erweiterter Fakultätsrat; per Juli 2016 z.B.: 126 Universitätsprofessoren, die nicht bereits als Mitglied im Fakultätsrat vertreten sind). Diese „126“ Professorinnen und Professoren sind neben den 54 Mitgliedern des Fakultätsrats vom Dekan zur Fakultätsratssitzung unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen (§ 39 Grundordnung der LMU München vom 15.06.2007).
 - Um den erweiterten Fakultätsrat (126 Professorinnen und Professoren und 54 Fakultätsratsmitglieder) nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit unter Angabe der Tagesordnungspunkte fristgemäß im Rahmen von Habilitationsverfahren einladen zu können, gibt es für jede Fakultätsratssitzung Ausschlussfristen zur Einreichung von Voten/Gutachten über die abschließende wissenschaftliche Begutachtung von Habilitationsleistungen. Die **Ausschlussfristen**, bis zu welcher das Votum des Fachmentorats und die zwei auswärtigen Gutachten (jeweils im Original) das Dekanat erreicht haben müssen, um (bei positiver Prüfung durch das Dekanat) eine Beschlussfassung über die Feststellung der Lehrbefähigung in einer **Fakultätsratssitzung** zu ermöglichen, sind einsehbar unter: <http://www.med.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetsrat/index.html> wobei hier jeweils die zweite Ausschlussfrist gilt.
12. **Habilitationsurkunde:** Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die damit einhergehende Lehrbefähigung ist eine Urkunde auszustellen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Dekanin bzw. vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fakultätsrats (§ 9 Abs. 2).
13. **Antrittsvorlesung:** Nach Feststellung der Lehrbefähigung durch den erweiterten Fakultätsrat sollten die Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der der Dekan/die Dekanin einlädt.
14. **NEU Veröffentlichung der Habilitationsschrift:**

§ 10

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) ¹Nach Feststellung der Lehrbefähigung ist die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Habilitationsschriften einerseits und den Belangen der Bewerberin oder des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung** vom **05. Dezember 2016**

drei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfüllt, erlöschen die durch die Feststellung der Lehrbefähigung erworbenen Rechte.

(2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Habilitationsschrift dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Habilitationsschrift an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Habilitationsschrift hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Habilitationsschrift zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Habilitationsschrift entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Habilitationsschrift herzustellen und zu verbreiten sowie die Habilitationsschrift in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek prüft die Erfüllung der in Satz 2, in Satz 3 Nr. 4 und in den Sätzen 4 bis 7 genannten Anforderungen und erstellt hierüber eine Bescheinigung.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann die Pflicht, die Habilitationsschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Habilitationsschrift selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 Satz 8 gelten entsprechend.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für kumulative Habilitationsleistungen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Habilitationsleistungen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.

IV. Exkurs Lehrbefugnis:

Nach Art. 65 Abs. 10 Satz 1 BayHSchG erteilt die Universität auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent. Bei der Aushändigung der Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung werden die Habilitierten seitens des Dekanats über die hier notwendigen „Schritte“ informiert.